

Gesamtvertrag für Mobiltelefone für die Zeit ab dem 01.01.2008 Zusammenfassung der wesentlichen Punkte

Diese Zusammenfassung soll den Herstellern und Importeuren einen ersten Einstieg in die Regelungen des Gesamtvertrages sowie der Einzelvereinbarung geben. Verbindlich ist ausschließlich der Wortlaut der Verträge.

I. Laufzeit des Gesamtvertrages

01.01.2008 bis 31.12.2018, ab dann jährlich kündbar.

II. Wirksamwerden der Regelungen für den einzelnen Hersteller / Importeur

- Damit die Regelungen des Gesamtvertrages, insbesondere der Gesamtnachlass, auch gegenüber dem einzelnen Unternehmen zur Anwendung kommen können, ist ein Beitritt durch den Hersteller / Importeur zum Gesamtvertrag erforderlich. Dies setzt eine Mitgliedschaft im Verband Bitkom voraus.
- Der Beitritt eines Herstellers / Importeurs zum Gesamtvertrag ist mit Wirkung für die Zukunft jederzeit möglich, für die Vergangenheit jedoch **nur bis zum 31.03.2016**.
- Gesamtvertragsmitglieder können Pflichten anderer Gesamtvertragsmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen.

III. Vertragsprodukte

- Mobiltelefone
- Mobiltelefone, sind nur dann vergütungspflichtig, wenn sie über einen mp3- und/oder mp4-Player oder einen ähnlichen Mediaplayer zur Medienwiedergabe verfügen. Mobiltelefone, die nur über eine eingeschränkte Wiedergabemöglichkeit verfügen, z.B. nur die Wiedergabe von Rufmelodien oder von MMS oder ähnlichem ermöglichen, sind nicht vergütungspflichtig

IV. Vertragsparteien

Der Gesamtvertrag wurde abgeschlossen zwischen ZPÜ (www.zpue.de), VG Wort (www.vgwort.de) und VG Bild-Kunst (www.bildkunst.de) einerseits und andererseits BITKOM e.V. (www.bitkom.org)

V. Vergütungssätze

Für Hersteller / Importeure, die dem Gesamtvertrag beitreten, gelten nach Abzug des Gesamtvertragsnachlasses von 20% folgende Vergütungssätze:

	<u>Verbraucher-Mobiltelefone</u>	<u>Business-Mobiltelefone</u>
für 2008	EUR 1,33	EUR 1,33
für 2009	EUR 1,64	EUR 1,64
für 2010	EUR 2,91	EUR 1,455
für 2011	EUR 3,75	EUR 1,875
für 2012	EUR 4,22	EUR 2,11
für 2013:	EUR 4,53	EUR 2,265
ab 2014:	EUR 5,00	EUR 2,50

Für Hersteller / Importeure, die dem Gesamtvertrag nicht beitreten, gelten die tariflichen Vergütungssätze:

	<u>Verbraucher-Mobiltelefone</u>	<u>Business-Mobiltelefone</u>
für 2008	EUR 1,6625	EUR 1,6625
für 2009	EUR 2,05	EUR 2,05
für 2010	EUR 3,6375	EUR 1,81875
für 2011	EUR 4,6875	EUR 2,34375
für 2012	EUR 5,275	EUR 2,6375
für 2013:	EUR 5,6625	EUR 2,83125
ab 2014:	EUR 6,25	EUR 3,125

VI. Auskunftserteilung und Zahlung

- Für die Jahre 2008 bis 2015
Auskunftsfristen
für die Jahre 2014 bis 2015: bis 30. April 2016
für die Jahre 2011 bis 2013: bis 31. Juli 2016
für die Jahre 2008 bis 2010: bis 15. Februar 2017

Fälligkeit der Zahlungen
für die Jahre 2014 bis 2015: 30. Juni 2016
für die Jahre 2011 bis 2013: 30. September 2016
für die Jahre 2008 bis 2010: 30. April 2017
- Die Auskünfte ab dem Jahr 2016 sind jeweils für das erste Kalenderhalbjahr zum 15.08. und für das zweite Kalenderhalbjahr zum 15.02. des Folgejahres zu erteilen. Zahlungstermine sind für das erste Kalenderhalbjahr der 31.10. und für das zweite Kalenderhalbjahr der 30.04. des Folgejahres.
- Die Richtigkeit der Auskünfte wird durch Rechnungsdaten, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferbescheinigung (abhängig von der Höhe der Vergütungsschuld) nachgewiesen.
- Werden Auskünfte nicht bis zum 31.03. bzw. 30.09. eines Jahres erteilt, entfällt grundsätzlich der Gesamtvertragsnachlass.

VII. Umsetzung der Padawan-Entscheidung des EuGH (= Differenzierung zwischen Privat- und Business-Mobiltelefone) für die Zeit vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2015 für Mobiltelefone (Anlage 4 des Gesamtvertrages)

- Für die Jahre 2008 und 2009 wird nicht zwischen Verbraucher- und Business-Vergütung unterschieden
- Das Gesamtvertragsmitglied erteilt Auskünfte über die Gesamtzahl der in den einzelnen Jahren von ihm importierten und in Verkehr gebrachten Mobiltelefone.
- Der Anteil der Business-Mobiltelefone wird wie folgt bestimmt: Soweit das Marktforschungsunternehmen IDC für die jeweilige Mobiltelefon-Marke angeben kann, welcher Anteil davon an Endabnehmer der Kategorie „Commercial“ verkauft wurde, wird die betreffende IDC-Quote angewandt. Soweit IDC für die jeweilige Mobiltelefon-Marke über diese Information nicht verfügt, kann der Anteil wahlweise bestimmt werden, indem die IDC-Quote für die sonstigen Marken angewandt wird, oder indem die Anzahl an Business-Mobiltelefone konkret nachgewiesen wird.

VIII. Umsetzung der Padawan-Entscheidung des EuGH für die Zeit ab dem 01.01.2016 für Mobiltelefone (Anlage 4 des Gesamtvertrages)

- Das Gesamtvertragsmitglied erteilt Auskünfte über die Gesamtzahl der im vorangehenden Kalenderhalbjahr von ihm importierten und in Verkehr gebrachten Mobiltelefone.
- Der Anteil an Privat- und Business-Mobiltelefonen bestimmt sich wahlweise nach den Zahlen von IDC (gelistete Marke bei IDC oder „Others“) oder nach den tatsächlich erfolgten direkten Geschäften mit gewerblichen Endabnehmern (inklusive Projektgeschäft) und mit anderen Abnehmern.
- Macht das Gesamtvertragsmitglied von der Abrechnungsmethode nach IDC Gebrauch, erfolgt die Abrechnung im Rahmen einer Abschlagszahlung auf Grundlage der IDC-Daten des jeweiligen Vorjahres (Jahr das dem Kalenderjahr vorangeht für das die Auskünfte erteilt werden), wobei im Rahmen der Abschlagszahlung dieser Anteil der Business-Mobiltelefone laut IDC um 10% verringert und die Zahl der Privat-Mobiltelefone entsprechend erhöht wird. Die geleistete Abschlagszahlung wird – nachdem die IDC-Daten für das die Auskunft betreffende Jahr vorliegen – im Rahmen der IDC-Korrektur verrechnet (siehe unten).
- Anderenfalls weist das Gesamtvertragsmitglied im Rahmen der halbjährlichen Auskünfte Mobiltelefone, die von ihm im Wege eines Direktgeschäfts oder eines Projektgeschäfts an gewerbliche Endabnehmer oder Behörden veräußert wurden, gesondert aus. Für diese Mobiltelefone ist die Vergütung für Business-Mobiltelefone zu bezahlen, im Übrigen diejenige für Privat-Mobiltelefone.
- Gewerbliche Endabnehmer und Behörden können einen Rückerstattungsanspruch bei der ZPÜ für Mobiltelefone geltend machen, die sie im Handel erworben haben und für die die Vergütung für Privat-Mobiltelefone vom Hersteller/Importeur bezahlt wurde. Grundsätzlich wird die Differenz zwischen der Vergütung für Privat-Mobiltelefone und der Vergütung für Business-Mobiltelefone, jeweils nach Abzug des Gesamtvertragsnachlasses, erstattet.
- Die ZPÜ kann eine Rückerstattung ablehnen, wenn Zweifel daran bestehen, dass der Hersteller / Importeur für die betreffenden Mobiltelefone die Vergütung für Privat-Mobiltelefone bezahlt hat.
- Um die entsprechende Prüfung der ZPÜ zu vereinfachen, teilen die Hersteller / Importeure der ZPÜ mit, an welche gewerblichen Endabnehmer und Behörden sie die Business-Mobiltelefone im Wege von Direkt- oder Projektgeschäften verkauft haben. Alternativ können sich Hersteller / Importeure beim Beitritt zum Gesamtver-

trag verpflichten, die Vergütung auf den jeweiligen Rechnungen gesondert auszuweisen.

- Zur Berücksichtigung des Umstands, dass für Mobiltelefone, die die Importeure und Hersteller nicht im Wege von Direkt- oder Projektgeschäften veräußern, erst im Nachhinein feststeht, ob es sich um Verbraucher-Mobiltelefone oder Business-Mobiltelefone gehandelt hat, führt die ZPÜ auf Basis der Daten des Marktforschungsinstituts IDC jährlich für jede Mobiltelefon-Marke gesondert eine Korrekturberechnung durch. Dabei werden von den Ist-Einnahmen der ZPÜ die erfolgten Rückerstattungen an gewerbliche Endabnehmer und die auf der Grundlage der jeweiligen IDC-Quote ermittelten Soll-Einnahmen der ZPÜ abgezogen. Ergibt sich ein positiver Korrekturbetrag, so wird dieser auf die Hersteller und Importeure verteilt, die der ZPÜ bis zu dem für die jeweilige Berechnung maßgebenden Stichtag Auskünfte erteilt haben.